

Eine Entgegnung auf die Stellungnahme von Arnold Schuler zum SVP-Gesetzesentwurf zur Bürgermitwirkung im Südtirol vom 30.3.2012

Von Andreas Gross, Schweiz

Erstens enttäuscht mich, dass Arnold Gruber in seiner Reaktion (Südtiroler News vom 30.3.2012) auf mein Gutachten zur Beurteilung des Gesetzesentwurfs der SVP zur Bürgerbeteiligung im Südtirol auf den Mann spielt und nicht auf den Ball. Das tun Teams im Fussball eigentlich immer dann, wenn sie technisch und spielerisch unterlegen sind, entsprechende Defizite brachial kompensieren und mit Fouls den Spielfluss, in der Politik den Diskurs des Andersdenkenden, untergraben wollen. Durch die Diskreditierung eines Autors seine Thesen widerlegen zu wollen entspricht im Fussball einem Foul, zu dem ein Schiedsrichter zumindest die gelbe Karte zückt.

Ich habe in Bozen wie immer betont, dass ich ein engagierter Demokrat bin, der das politische Handeln und das wissenschaftliche Denken und die tägliche Arbeit als drei verschiedene Aspekte eines einzigen Lebens für die Demokratie versteht. Wer der Wirklichkeit gerecht werden will, kann bei der Beurteilung eines Gesetzesentwurfes auf keine der drei Erkenntnisquellen und Perspektiven verzichten. Muss ich die Qualität von Wasser eines Sees danach beurteilen, ob Kinder darin schwimmen dürfen, kann ich mich auch nicht aufteilen und von möglichen gesundheitlichen Folgen von verunreinigtem Wasser für die Kinder absehen. Wenn es um Qualität geht, gibt es keine „Neutralität“, sondern nur eine ehrliche, offene und nachvollziehbare Darstellung der Überlegungen, die einen zu einem bestimmten Schluss führen.

Nun zu den sieben Einwüfen von Arnold Schuler, deren ausserordentliche Knappheit freilich die Überlegungen der SVP nicht immer sehr deutlich und die Entgegnung nicht immer einfach macht.

1. Die Behauptung, man könne sogar in den Schweizer Kantonen nicht gegen alle ordentlichen Gesetze das unmittelbare Referendum ergreifen, ist schlicht falsch. Der Fehler mag so zu erklären sein, dass man in der Schweiz zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Gesetzesreferendum unterscheidet und einige Kantone in den vergangenen 20 Jahren vom obligatorischen auf das fakultative gewechselt haben. Direkt sind aber beide. Dieses Referendum ist sogar eine Bedingung dafür, Teil der schweizerischen Eidgenossenschaft sein zu dürfen!
2. Deutschland gehört seit 200 zu den harzigsten Böden für demokratische Pflanzen. Wer dort für Direkte Demokratie kämpft, muss weite Wege gehen. In Italien gibt es dagegen seit Jahrzehnten wenigstens eine Form des Referendums. Zudem sind in relativ kleinen Regionen wie das Südtirol oder den schweizerischen Kantonen mehrstufige Verfahren weniger angebracht als in den vergleichsweise grossen Bundesländern Deutschlands. Südtiroler Demokraten tun also gut daran, von schweizerischen Erfahrungen zu lernen und sich weniger an deutschen Theorien zu orientieren.
3. Die Direkte Demokratie ist international noch eine viel jüngere Pflanze als im Südtirol. Von „einem internationalen Schnitt“ kann nicht gesprochen werden. Man kann die Länder und Regionen dahingehend unterscheiden, ob die Bürger sich ihre Rechte erkämpft hatten, diese also bürgerfreundlich ausgestalten konnten.

ten, oder ob diese ihnen von oben gnädigerweise gewährt wurden. In den ersten Fällen liegt die Höhe der geforderten Unterschriften zwischen einem halben und fünf Prozent, bei den anderen zwischen 10 und 20 Prozent. Südtirol, das seit Jahrzehnten um eine gute Demokratie kämpft, täte gut daran, sich am ersten Wert zu orientieren und nicht an jenen, die so hoch angesetzt sind, dass dort die Direkte Demokratie keine Rolle spielen kann.

4. Auch bezüglich Sammelfristen gibt es keinen allgemeinen „Rahmen“, wie Arnold Gruber schreibt, sondern die oben zusammengefassten Unterschiede. Wer die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ermutigen will, lässt ihnen Zeit. Wer schnell entscheiden möchte, schliesst viele Bürger von vornherein aus. Tempo ist in der Demokratie eine Sekundärtugend. Primär geht es darum, die Direkte Demokratie so bürgerfreundlich wie möglich auszugestalten.
5. Die Verfassung und das Autonomiestatut erlauben auch einen weit geringeren Ausschlusskatalog. So ist selbst in Italien schon über das Wahlgesetz oder die Verfahren der Volksgesetzgebung abgestimmt worden – kein Grund also, dies in Südtirol auszuschliessen. Alle wissenschaftliche Analysen der umfangreichen Ausschlusskataloge in den deutschen Bundesländer zeigen, wie zentral dieser Katalog für das Schicksal der Direkten Demokratie im Land ist. Wer hier aus dem Interesse der Bürger denkt, hätte viel sorgfältiger und zurückhaltender legiferiert und so der Direkten Demokratie weniger geschadet.
6. Im viel zu komplizierten Gesetzesentwurf stecken im mittleren und hinteren Teil zweideutige und unklare Formulierungen, die tatsächlich im Zweifelsfall gegen die Initianten ausgelegt werden könnten. Solche Zweideutigkeiten und Unklarheiten müssen in einem solch grundlegenden Gesetz vermieden werden, wenn man die Bürgerinnen und Bürger ermutigen und einladen möchte, ihre Energie zum Allgemeinwohl einzubringen.
7. „Gleichwertige Fragestellungen“ garantieren noch keine gleichwertigen Entscheidungsverfahren bei einer Volksabstimmung über eine Initiative und einem parlamentarischen Gegenvorschlag. Dazu gibt es 13 mögliche Positionen. Das im SVP-Gesetz vorgesehene Verfahren erlaubt nur die Äusserung von neun von ihnen und bevorteilt jene, die keinerlei Änderungen wünschen, also sowohl die Initiative wie den Gegenvorschlag ablehnen. Dies widerspricht der verfassungsrechtlichen Aufgabe, Entscheidungsverfahren so festzulegen, dass alle Bürger die gleichen Chancen haben und keinerlei Positionen vom Verfahren her bevorteilt werden.

Es gibt noch viel mehr Punkte, die aus der Sicht all jener, denen es um eine gute und vernünftige Direkte Demokratie im Südtirol geht, verbessert werden sollten. Ich bin auch in den kommenden Wochen und Monaten jederzeit bereit, überall mit dem geschätzten Arnold Gruber oder anderen SVP-Vertretern und Abgeordneten über alle diese Möglichkeiten zu diskutieren und meine Position auch vor dem Landtag zu vertreten.

Ein Gesetz gewinnt immer an Güte, wenn es vorher ausreichend diskutiert wurde. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich noch nicht so. Ich würde gerne weiter mithelfen, dass es so werden kann.

Andreas Gross, Politikwissenschaftler und Lehrbeauftragter für Fragen der Direkten Demokratie, Leiter des Ateliers für Direkte Demokratie in St-Ursanne (JU/Schweiz)